

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Heiko Marks, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort zur Anfrage-023/2019 (öffentlich)

Betreff:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen: Neue Aufgaben für die Kreisverwaltung

Antwort:

zu 1. Wann und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Übertragung der Verantwortlichkeit des Gesundheitsamtes für die Entgegennahme der Meldung und Weiterbearbeitung?

Eine formelle Aufgabenübertragung ist nicht erfolgt.

In Sachsen-Anhalt sind die Gesundheitsämter für die Überwachung des Verkehrs mit freiverkäuflichen Arzneimitteln im Einzelhandel zuständig (§ 4 (2) der ZustVO SOG LSA).

Hinweise zu Normabweichungen bei in Apotheken erworbenen/ausgegebenen Arzneimitteln würden an die dafür zuständige Behörde (Landesverwaltungsamt) weitergeleitet werden.

zu 2. Welcher zusätzliche Aufwand ist voraussichtlich zu erwarten?

Im Rahmen der sonstigen Überwachung von Medikamenten.

zu 3. Welche neuen Aufgaben für die Kreisverwaltung sind seit dem 01.01.2018 noch hinzugekommen und welcher Fachbereich ist für die Bearbeitung zuständig?

Neue qualifizierte (gesetzliche Pflicht-) Aufgabe oder Standard	Anmerkungen	Zuständigkeiten
Disziplingesetz LSA § 75 a Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten		Fachbereich Landrat/ Fachdienst Kommunalaufsicht
Durchführung des Dualen Studiums	- Auswahlverfahren „Duales Studium“ - Einstellungsverfahren der Studierenden - Betreuung während des Studiums (u. a. Einsatzplanung, Zuarbeiten an Hochschule)	Amt 10 SG Aus- und Fortbildung/Bezügeabrechnung
01.01.2018 IT-Sicherheit	(erstmalige) Definition 0,65 vbe seit 01.07.2017)	Amt 10, SG Informations- und Kommunikationstechnik
Datenschutz	Erhöhung von 0,60 vbe auf 1,40 vbe	Amt 10 (bis 31.12.2018) Zuordnung zum Dezernat I zum 01.01.2019
IT-Administration an Schulen	ab 01.08.2017 Aufbau des Personals (bisher 3 Stellen, ab 2020 2 weitere Stellen)	Amt 23 SG Schulen/Medienstelle
Führen eines Baumkatasters Betreiberpflichten		Amt 23, Amt 66, Amt 67
Verteilung der Pauschalmittel nach Entflechtgesetz, Bewilligung und Abrechnung	Durch die Einbindung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist der Aufwand für die Abrechnung und Nachweisführung in den letzten Jahren erheblich gestiegen.	Amt 66
Änderung des Aufnahmegesetzes: Verlängerung der Aufenthaltsdauer in der ZASt	zusätzlich für den Anstieg der Personen, in Sachsen-Anhalt derzeit nur beim Landkreis Harz ca. 5 vbe	Amt 32 SG Ausländerbehörde
Schornsteinfegerhandwerksgesetz: Zuständigkeitsverordnung Land Sachsen-Anhalt ab 24.05.2018	Zuständigkeit vom Landesverwaltungsamt auf Landkreise verlagert	Amt 32
keine neuen, aber spezialisierte Aufgaben	z. B. EEWärmeG, EEWärmG-DVO	Amt 63
Änderungen Gewerbeabfallverordnung (§ 4, § 6, § 8, § 9, § 10)	Überwachung und Kontrolltätigkeit ausgeweitet, teilweise bereits in 2017, teilweise ab 01.01.2019	Amt 67 SG Untere Abfallbehörde

Neue qualifizierte (gesetzliche Pflicht-) Aufgabe oder Standard	Anmerkungen	Zuständigkeiten
Landwirtschaft Düngegesetz/Düngeverordnung Klärschlammverordnung Stoffstrombilanzverordnung	zusätzliche Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten	Amt 67
§ 2 BImSchG und Chemikaliengesetz dynamische Zuständigkeitsregelung	Kontrolle von Kennzeichnungspflichten	Amt 67, SG Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit
Naturschutz - Genehmigung zur Umwandlung in Dauergrünland - Bildung und Änderung von Feldblöcken - NATURA 2000 - Artenschutz an Windenergieanlagen - Bekämpfung invasiver Arten - Einhaltung besonderer Artenschutz	- RdErlass InVeKoS (06.04.2018) - RdErlass Agrarförderung (06.12.2018) - LVO LSA (21.12.2018) - RdErlass in Vorbereitung 2019 - RdErlass, Vorbereitung 2019, Änderung NatSchZust.VO - Änderung NatSchZust.VO in Vorbereitung	Amt 67 SG Untere Naturschutzbehörde
- fachliche Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz - neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Teilhabeplanverfahren nach §§ 19-23 SGB IX - Umsetzung der Teilhabeverfahrensberichtes - Übernahme der Wohngeldstelle der Stadt Blankenburg - zusätzliche medizinische Versorgung für Bewohner der ZAS	- ab 01.04.2019 - § 41 SGB IX - Unterschreitung der Einwohnergrenze (20.000 Einwohner) - längere Aufenthaltsdauer nach Änderung des Aufnahmegesetzes	- Amt 50, SG Pflege - SG stationäre Eingliederungshilfe - SG ambulante Eingliederungshilfe - SG Wohngeld

zu 4. Welche Vorstellungen hat die Kreisverwaltung, um die Übernahme neuer und Erweiterung bestehender Aufgaben personell, finanziell, organisatorisch und zeitlich in den nächsten Jahren anzugehen und abzarbeiten?

Bezüglich der erfragten Vorstellung wird vollumfänglich auf die Ausführungen im Vorbericht zum Stellenplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 Bezug genommen. Auf neue bzw. erweiterte Aufgaben, insbesondere gesetzliche Änderungen in der Aufgabenerfüllung, Fallzahlentwicklungen, Standardanpassungen, wird - wie auch bereits in der Vergangenheit praktiziert - regelmäßig mit befristeter Einstellung von Personal reagiert. So kann im laufenden Haushaltsjahr der dauerhafte Stellenaufwand geprüft und im kommenden Haushaltsjahr stellen- und personalkostenseitig entsprechend geplant werden. In Bezug auf die Personalgewinnung kommt dabei der Ausbildung von Nachwuchskräften im Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung eine erhebliche Bedeutung zu. Somit sieht sich der Landkreis Harz weiterhin als Ausbildungsstätte. Im Haushaltsjahr 2018 wurden insgesamt zehn Ausbildungsplätze für sechs Verwaltungsfachangestellte, zwei Kreissekretäranwärter und zwei Straßenwärter eingerichtet und besetzt. Für das Haushaltsjahr 2019 sind insgesamt neun Ausbildungsplätze für 6 Verwaltungsfachangestellte, 2 Kreissekretäranwärter und 1 Straßenwärter geplant. Dazu kommen ab 2018 jährlich 2 Studienplätze für den Studiengang Öffentliche Verwaltung, der in Kooperation mit der Hochschule Harz in Wiedereinführung der internen Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt als dualer Studiengang geführt wird.

Als ein weiteres Instrument der Personalgewinnung/- und auch Bindung hat der Landkreis Harz zudem die Verbeamtung von vorhandenen und künftigen Mitarbeiter*innen intensiviert.

Die Unterbringung zusätzlicher Mitarbeiter ist mit Blick auf die notwendigen Büroarbeitsplätze nicht in den aktuell vorhandenen Verwaltungsgebäuden abgesichert. Aktuell sind die Bürogebäude der Kreisverwaltung vollständig ausgelastet. Ohne die im Kreistag beschlossene Verwaltungskonzentration durch den Kauf und Sanierung eines weiteren Verwaltungsstandortes als Ersatz dezentraler Liegenschaften sind langfristig deutlich kostenintensivere Anmietungen und technische Anbindungen weiterer dezentraler Büroeinheiten nötig. Auch durch den verstärkten Einsatz von Telearbeit, die nicht für alle Aufgaben angeboten werden können, kann der Mehrbedarf an Räumen nicht gedeckt werden.

5. Wie viele Überstunden haben die Kreisbeschäftigten im Jahr 2018 erbracht und welchen Anteil daran hat die Erbringung von (neuen) zusätzlichen Aufgaben durch die Kreisverwaltung?

Im Jahr 2018 haben die Beschäftigten der Kreisverwaltung insgesamt 1.657,05 Überstunden bezahlt bekommen. Der überwiegende Teil entstand aus Rufbereitschaften. Hinzu kommt die Mehrarbeit aus Teilzeit (Teilzeitbeschäftigte Schulsekretär*innen mit vorübergehender Mehrarbeit).

Generell kann keine Aussage dazu getroffen werden, zu welchem Anteil Überstunden aufgrund zusätzlicher Aufgaben geleistet worden sind. Temporäre Mehraufwendungen, egal aus welchem Anlass, werden in der Regel durch die bestehende flexible Arbeitszeitregelung in der Kreisverwaltung ausgeglichen.